

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 84 (1992)
Heft: 2

Artikel: Die Nachtarbeitsbedingungen sind für alle zu verbessern
Autor: Nordmann, Dani
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NACHSPEISE

Die Nachtarbeitsbedingungen sind für alle zu verbessern

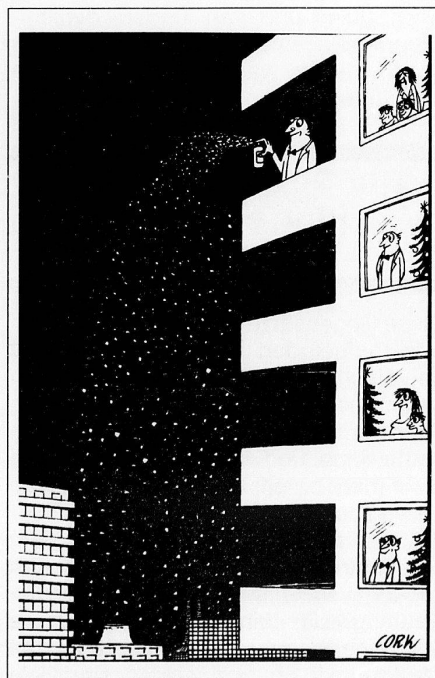
Mit der Kündigung des IAO-Abkommens beschloss der Bundesrat, die Nachtarbeitsbedingungen für alle Betroffenen zu verbessern. Erst danach soll die Frauennachtarbeit in der Industrie bewilligt werden. Die Auseinandersetzung um die Verbesserung der Nachtarbeitsbedingungen hat in einem Ausschuss der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) bereits begonnen. Gegenstand der Gesetzesrevision sind die Bestimmungen über die Nacht- und Sonntagsarbeit aller Arbeitnehmenden. Bis Ende Jahr will die Gruppe der EAK zu Händen des Bundesrates einen Bericht mit konkreten Vorschlägen unterbreiten.

Von Dani Nordmann, SGB-Sekretär

Eine Projektgruppe der SGB-Kommission «Gesundheitsschutz und Humanisierung» hat Vorschläge für die Verbesserung der Nachtarbeitsbedingungen erarbeitet. Diese Überlegungen sollen die Basis für die Arbeit des SGB-Vertreters in der Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) und für die bevorstehenden Vertragsverhandlungen in wichtigen Bereichen der Privatwirtschaft bilden.

Ihren Überlegungen vorangestellt hat die Projektgruppe zwei unverrückbare Grundsätze:

1. Nachtarbeit bleibt grundsätzlich verboten.
2. Ausnahmen von diesem Verbot sind bewilligungspflichtig.



Gleichstellung von Industrie und Dienstleistungssektor

Die Projektgruppe schlägt eine einschneidende Änderung im arbeitsgesetzlichen Bewilligungssystem vor: Neu soll die Nachtarbeit grundsätzlich gleich behandelt werden, unbeschadet ob sie in der Industrie oder im Dienstleistungssektor geleistet wird. Dafür sollen die heute geltenden Ausnahmeregelungen der Verordnung 2 (private Krankenhäuser, Heime, Brauereien, Gastgewerbe, Kioske, Autogewerbe, Bäckereien, Molkereien, Konservenherstellung, Redaktionen der Medien, usw.) mit in die Revision integriert werden. Neu sollen zwei Formen der Nachtarbeit unterschieden werden: belastende (20.00 bis 24.00 und 05.00-06.00 Uhr) und extrem belastende (00.00 bis 05.00 Uhr).

Unterschiedlich belastende Nachtarbeit

Entsprechend dieser auf arbeitsmedizinischen Erkenntnissen basierenden Differenzierung sind die Anforderungen zwischen 00.00 und 05.00 schärfer auszugestalten. Während die belastende Nachtarbeit neu nur noch den Kantonen vorher und rechtzeitig zu melden wäre, soll die extrem belastende Nachtarbeit neu für alle Sektoren der Wirtschaft nur noch vom BIGA bewilligt werden können. Damit ist eine einheitliche Bewilligungspraxis für den gesundheitsgefährdendsten Teil der Nachtarbeit gesichert.

Kürzere Arbeitszeiten

Nachtarbeit darf keinesfalls mit längerer Arbeitszeit als der betriebsüblichen Normalarbeitszeit verbunden werden. Im Anschluss an die extrem belastende Nachtarbeit ist das Leisten von Überstunden oder Überzeit zu verbieten. Ebenso verboten werden muss das ununterbrochene Leisten der extrem belastenden Nachtarbeit. Die Arbeitszeit zwischen 20.00 und 24.00 bzw. 05.00 und 06.00 ist mit 120% an die gesetzliche Höchstarbeitszeit anzurechnen, die extrem belastende Arbeitszeit mit 135%.

Neue Bewilligungsvoraussetzungen

Bei der Einführung und Gestaltung von Schicht- und Nachtarbeit ist den Betroffenen die Mitbestimmung zu gewähren. Als Bedingung für die Gewährung der Bewilligung muss neben der Unentbehrlichkeit neu nachgewiesen werden, dass das Unternehmen den Lohnleichheitsgrundsatz einhält und den Frauen einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt.

Besondere Regeln für Familienpflichtige

Mit der Arbeitsgesetzrevision ist das Kriterium der «familienpflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer» einzuführen. Damit sind beide Elternteile gemeint. Familienpflichtige Väter und Mütter dürfen in den ersten beiden Lebensjahren der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder nicht zu extrem belastender Nachtarbeit herangezogen werden. Haben die Kinder diese Limite erreicht, so haben Eltern, die vor dieser Zeit Nachtarbeit leisteten, einen Anspruch, wieder solche zu leisten. Firmen mit regelmässiger Nachtschicht müssen zudem sicherstellen, dass die Familienpflichtigen während der gesamten Zeit, in der das Unternehmen Personen beschäftigt, die Kinder in einen vom Unternehmen finanzierten, bzw. mitfinanzierten Hort geben können. Dort müssen sie durch Fachpersonen betreut werden.

Gesundheitsvorsorge

Neben der Entwicklung beruflicher Perspektiven für Schichtarbeitende und der Humanisierung ihrer Arbeitsbedingungen plädiert die SGB-Arbeitsgruppe auch für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Diese sind regelmässig zu wiederholen. Müssen Schichtarbeitende aus gesundheitlichen Gründen in die Tagschicht wechseln, haben sie Anspruch auf einen vergleichbar qualifizierten Arbeitsplatz. Nach einem festzulegenden Dienstatte an darf den Betroffenen durch den Wechsel in die Tagschicht kein finanzieller Nachteil erwachsen.

Besondere Regeln für familienpflichtige ArbeitnehmerInnen.

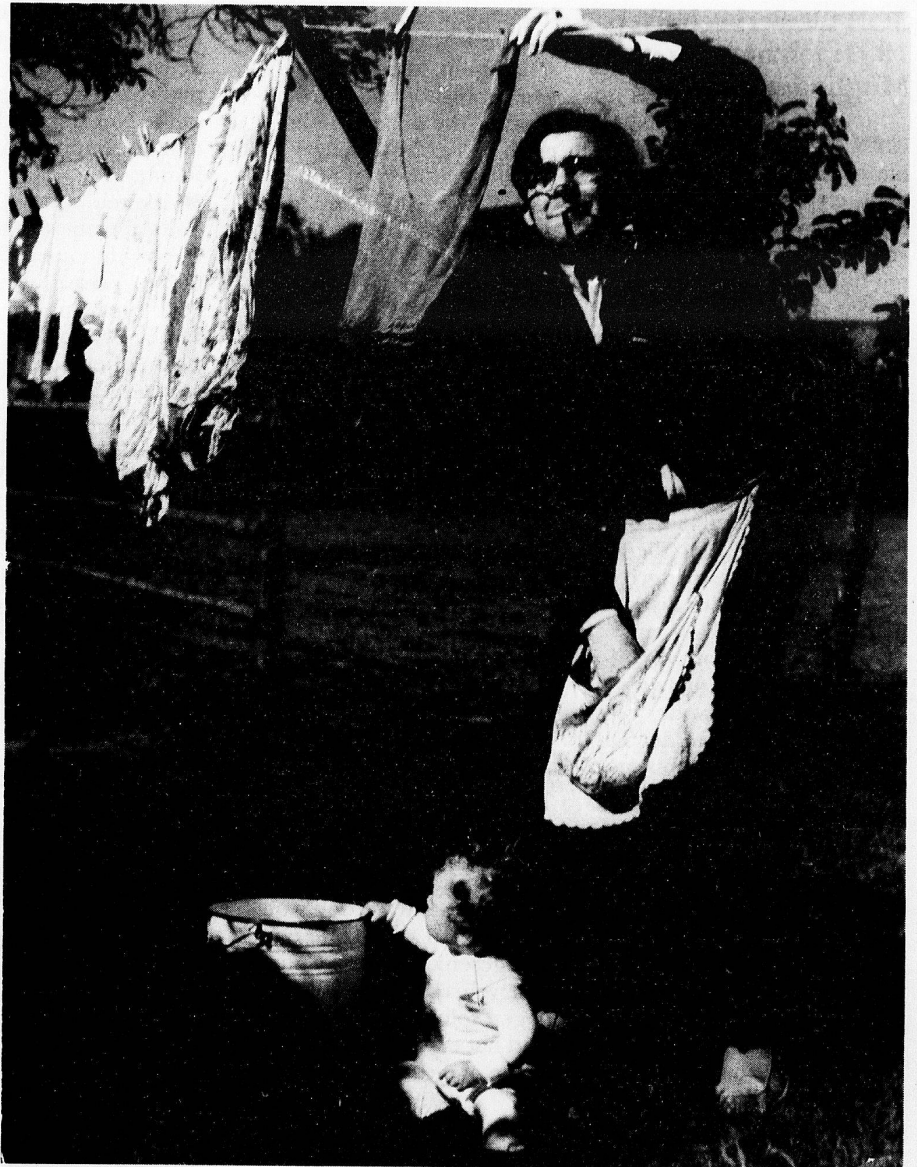


Foto: Ch. Petri

Geldzuschläge umbauen

Bei der Lohnfestsetzung ist auf die Festlegung eines klar definierten Funktionslohnsystems zu achten. Geldzulagen für Nachtarbeit sind durch den beschleunigten Ausbau von Zeitzuschlägen, Schichturlaub und der Möglichkeit früherer Pensionierung insbesondere für Nachtarbeitende abzulösen.

Keine Sonntagsarbeit für Familienpflichtige

Die arbeitsgesetzliche Definition der Sonntagsarbeit muss im Arbeitsgesetz neu 24 Stunden oder bei Schichtarbeit 36 Stunden, zwischen Samstag 18.00 und Montag 06.00, umfassen. Jeder zweite Sonntag soll frei sein. Für Familienpflichtige mit Kindern bis zu 12 Jahren ist die Sonntagsarbeit zu verbieten.